



**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 13/84

08.10.1984

Dritte Änderung der Vorläufigen Wahlordnung
der Universität Dortmund für die Wahlen zu
den Zentralen Organen und Gremien und zu den
Organen der Fachbereiche vom 5. Oktober 1984

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Dritte Änderung der Vorläufigen Wahlordnung der Universität Dortmund für die Wahlen zu den Zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche vom 5. Oktober 1984

Aufgrund von § 2 Abs. 4 i.V.m. § 131 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.6.1984 (GV.NW. Seite 366) und i.V.m. § 13 der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Dortmund vom 17.2.1977 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 69 vom 2.3.1977), geändert am 23.7.1982 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 8/82 vom 30.7.1982) hat der Rektor der Universität Dortmund am 19.9. und 24.9.1984 nachfolgende Satzung zur Dritten Änderung der Vorläufigen Wahlordnung der Universität Dortmund für die Wahlen zu den Zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.9.1984 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 11/84 vom 17.9.1984), erlassen:

Artikel 1

Die Vorläufige Wahlordnung der Universität Dortmund für die Wahlen zu den Zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.9.1984 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 11/84 vom 17.9.1984) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten gilt Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß vorschlagsberechtigt und -fähig nur Mitglieder des betreffenden Fachbereichs sind und 10 Prozent der Wahlberechtigten, maximal 5 Wahlberechtigte und minimal 1 Wahlberechtigter einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Anzahl der Unterzeichner eines Wahlvorschlages keine ganze Zahl, so ist diese abzurunden, wenn die Zahl hinter dem Komma kleiner als oder gleich 5 ist; andernfalls ist sie aufzurunden. Stichtag für diese Berechnung ist der 40. Tag vor dem 1. Wahltag."

Artikel 2

Artikel 1 tritt nach seiner Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach seiner Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidungen des Rektors der Universität Dortmund vom 19.9. und 24.9.1984, der Genehmigung des Rektorats der Universität Dortmund vom 3.10.1984 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.9.1984, Az.: I B 1 - 7641-7644/051 -

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

Dortmund, den 5. Oktober 1984